

5. Rennbetriebe und Gestüte,
6. Besamungs- und Deckstationen,
7. VEB Ausstellung Markkleeberg,
8. Deutsche Versicherungsanstalt,
9. HO-Hotels und HO-Gaststätten.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

§ 2

Zu den Ziffern 31 bis 33 der Verordnung (Ziff. 28 der Ersten Durchführungsbestimmung)

(1) Als Dienstleistungen gelten auch:

1. die Leistungen der Werkküchen in Form der Werkküchenverpflegung an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
2. die Leistungen der Stadtküchen und Großküchen einschließlich des Verkaufs von selbst zubereiteten Speisen und Getränken;
3. die Leistungen der Sanatorien, Kurheime, Erholungsheime, Ferienheime, Kulturhäuser, Klubhäuser, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
4. die Leistungen der Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe einschließlich des Verkaufs von selbst zubereiteten Speisen und Getränken.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten jedoch nicht für den Umsatz von Produkten, die ein Zahlungspflichtiger erworben hat und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung verkauft (Umsatz von Handelsware).

§ 3

Zu Ziff. 34 der Verordnung (Ziff. 36 der Ersten Durchführungsbestimmung)

Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die folgenden Dienstleistungen

0 vom Hundert des Entgelts:

1. der Verkauf von Werkküchenessen an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
2. die Leistungen durch die Ferienheime des Zahlungspflichtigen in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung, soweit die Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind;

3. die Leistungen der Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime und Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
4. die Beförderung von Belegschaftsmitgliedern von und zur Arbeitsstätte durch eigene Kraftfahrzeuge des Zahlungspflichtigen oder durch Kraftfahrzeuge, die der Zahlungspflichtige gemietet hat.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weist darauf hin, daß im § 1 der Anordnung vom 27. Januar 1956 über kurzfristige Vermietung von Stromwegen durch die Deutsche Post (GBl. I S. 155) der Wortlaut wie folgt zu berichtigen ist: Im ersten Satz muß es anstatt „mindestens aber für drei Tage...“ richtig heißen „; i i höchstens aber für drei Tage...“

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau weist darauf hin, daß die Anlage I der Preisordnung Nr. 558 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Bodenbearbeitung — (GBl. I S. 969) wie folgt zu berichtigen ist:

Waren-Nr.

- | | | |
|-------------|--|--------------------------------|
| 32 41 51 50 | Ackeregge B 324, 100 Zinken
vier Felder, Arbeitsbreite
500 cm, Gewicht 230 kg | Industrie-Abgabepreis 202,— DM |
| 32 41 51 50 | Ackeregge B 326, 100 Zinken
vier Felder, Arbeitsbreite
500 cm, Gewicht 197 kg | Industrie-Abgabepreis 180,— DM |
| 32 41 51 60 | Ackeregge B 329, 150 Zinken
sechs Felder, Arbeitsbreite
773.8 cm, Gewicht 318 kg | Industrie-Abgabepreis 280,— DM |
| 32 41 51 60 | Ackeregge B 330, 150 Zinken
sechs Felder, Arbeitsbreite
773.8 cm, Gewicht 277 kg | Industrie-Abgabepreis 258,— DM |